

stungen der Komplex-Hauptauftragnehmer zu koordinieren und die Abstimmung mit den Verantwortlichen für die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die verkehrstechnischen Anlagen der einzelnen Wohngebiete bzw. Teilstandorte vorzunehmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Investition,
- Mitwirkung an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, Gesamtkoordinierung der verbindlichen Angebote der Komplex-Hauptauftragnehmer für die Errichtung funktionsfähiger Wohngebiete, Abgabe des verbindlichen Angebots für das Neubaugebiet,
- Erarbeitung der Konzeption für eine rationelle Baustelleneinrichtung des gesamten Neubaugebietes und der Vorgaben für die Baustelleneinrichtungen in den einzelnen Wohngebieten,
- Abschluß der Wirtschaftsverträge mit dem Hauptauftraggeber und den Komplex-Hauptauftragnehmern,
- Koordinierung der Ausführungsprojekte und bautechnologischen Unterlagen des Tiefbaues für das gesamte Neubaugebiet,
- Sicherung der Baufreiheit für das gesamte Neubaugebiet in Zusammenarbeit mit dem Hauptauftraggeber,
- Leitung und Koordinierung der planmäßigen Errichtung des gesamten Vorhabens,
- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle des gesamten Neubaugebietes,
- Organisierung des überbetrieblichen Neuererwesens und des komplexen Wettbewerbs,
- Organisierung eines einheitlichen Rapport-Systems und Durchführung der Kontrolle und Berichterstattung,
- Teilnahme an der Abnahme funktionsfähiger Wohngebiete sowie Vorbereitung der Abnahme und Übergabe des gesamten Neubaugebietes.

§ 5

Der Komplex-Hauptauftragnehmer gemäß § 3 Ziff. 1 hat neben der Verantwortung als HAN Bau vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für seinen Verantwortungsbereich,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich des Preisangebotes für die Ausrüstungsleistungen sowie Erschließungsmaßnahmen und Koordinierung der Angebote der Kooperationspartner,
- Abstimmungen mit den bilanzierenden Organen zur Lieferung und Montage von Ausrüstungen und zur Leistung von Bauarbeiten,
- Abschluß der Wirtschaftsverträge mit den Kooperationspartnern für Bauleistungen und Ausrüstungen,
- Erarbeitung der bau- und montagetecnologischen Arbeitsunterlagen einschließlich Koordinierung der Forderungen und Unterlagen der Kooperationspartner sowie Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer,
- Leitung und Koordinierung der planmäßigen Errichtung des Wohngebietes und Gewährleistung der Bau- und Montagefreiheiten für seine Kooperationspartner,
- Organisierung und Durchführung einer rationellen Kontrolle und Berichterstattung über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Bau- und Montageleistungen für das Wohngebiet,
- Vorbereitung der Abnahme des Wohngebietes und Durchführung notwendiger Probetriebe.

§ 6

Der Leistungsumfang der Generalauftragnehmer gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 und der Hauptauftragnehmer gemäß § 3

Ziff. 2 bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 7

Übernimmt der Generalauftragnehmer, insbesondere im innerstädtischen Wohnungsbau, zusätzlich Aufgaben des Hauptauftraggebers, sind diese Leistungen sowie ihre Bezahlung aus der Hauptauftraggebervergütung gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Sie gilt für alle Bauvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung kein verbindliches Angebot vorliegt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1979 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin (GBl. I Nr. 7 S. 71) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1985

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Planung und Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft vom 22. Mai 1985

Zur Planung und effektiven Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung und effektive Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auch anzuwenden, wenn Genossenschaften mit Kooperationspartnern über gemeinsame Erholungseinrichtungen verfügen.

(3) Diese Anordnung gilt für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei, andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt).

§ 2

(1) Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind Erholungsheime und Bungalows, die genossenschaftliches Eigentum oder gemeinschaftliches Eigentum der Kooperationspartner sind. Für die von den Genossenschaften auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Schulungsheime und Gasthäuser der Genossenschaften unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, sofern sie